

Anlage zu § 5 Absatz 1 der

Feuerwehr- Kostenersatz- Satzung Rottenacker vom 26.1.2023

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung für genormte Fahrzeuge erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum 26.01.2023 gelten die nachfolgend aufgeführten Kostensätze je Einsatzstunde **gem. VOKeFw** vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

„4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	51 Euro.“

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Rettungsboot, Typ RTB 1	8,00 Euro
-------------------------	-----------

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.